Geschäftsordnung für die Organe

für die Organe des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. (TBRSV e.V.) soweit keine anderen Ordnungen vorhanden sind.
- 2) Die Vereine und Abteilungen erlassen auf der Grundlage ihrer Satzungen eigene Geschäftsordnungen.

§ 2 Einladung, Leitung und Teilnehmerkreis

- Zu Sitzungen und Tagungen ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter einzuladen.
- 2) Die Einberufung des Sportausschusses sowie der Sportjugend erfolgt auf der Grundlage der Satzungen.
- 3) Sitzungen und Tagungen werden durch den Präsidenten geleitet. Im Falle der Verhinderung ist ein Stellvertreter mit der Leitung zu beauftragen.
- 4) Für einzelne Angelegenheiten kann der Versammlungsleiter nach Eröffnung der Sitzung oder Tagung die Leitung einem Vertreter übertragen.
- 5) An Sitzungen können auf Beschluss der Organe des TBRSV auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung oder Tagung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind, soweit in Satzung und Ordnungen der jeweiligen Organe nicht anderes festgelegt ist.
- 2) Die Beschlussfähigkeit ist zu jeder Sitzung oder Tagung vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person festzustellen.
- 3) Die Anwesenheit ist namentlich festzustellen. Die Beschlussfähigkeit der Sitzung oder Tagung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 4 Tagesordnung

- Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- 2) Im Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden, Beschlüsse sind unter diesem Punkt nicht zulässig.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

 Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der einzelnen Organe gestellt werden.

Geschäftsordnung für die Organe

- 2) Anträge sind schriftlich und spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu stellen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 3) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Sie sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagesordnung zu stellen.
- 4) Den zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- 5) Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
 - Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 6) Anträge auf Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden.
- 7) Abstimmungen können offen erfolgen.
- 8) Das Ergebnis der Abstimmung ist protokollarisch festzuhalten.
- 9) Stimmenanteil laut Satzung.

§ 6 Worterteilung

- 1) An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Sitzung oder Tagung beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt.
- 2) Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

§ 7 Niederschriften

- 1) Über alle Sitzungen und Tagungen der Organe des TBRSV sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung der Schriftführer nicht anwesend bzw. verhindert, so ist durch den Vorsitzenden ein Schriftführer zu benennen.
- 2) Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- Sitzungs- und Tagungsteilnehmern ist eine Niederschrift zuzustellen, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Diese Richtlinie wurde am 16.11.06 vom Präsidium beschlossen und tritt am 17.11.2006 in Kraft.